



STADT SANKT GEORGEN

Kläranlage Peterzell

Ingenieurleistungen
für Kläranlagen und Kanalisation
Gesamtplanung · Abwicklung · Betreuung

Niederlassung Schramberg (Süd Ba.-Wü.)
Gewerbepark H.A.U. 8
78713 Schramberg

Telefon: (0 74 22) 56 01 07 - 0
Telefax: (0 74 22) 56 01 07 - 19
E-Mail: jochen.molitor@sag-ingenieure.de
Internet: www.sag-ingenieure.de

über 100 Jahre Umweltschutz

ERGÄNZUNG DES ANTRAG AUF NEUERTEILUNG
DER WASSERRECHTLICHEN ERLAUBNIS UM EINE UVP VORPRÜFUNG

Aufgestellt: Schramberg, Dezember 2020
Friedrich / Molitor

SAG-Ingenieure

VN: P0484AD / 167525

Geschäftsführer:

Dipl.-Ing. Wolfgang Benz

Sitz der Gesellschaft Ulm,
Amtsgericht Ulm HRB 10
USt.-ID DE 147034813

Hauptbüro:

Hörvelsinger Weg 23
89081 Ulm

Tel.: 0731 – 96 41-0

Fax: 0731 – 60 66 3

E-Mail: ulm@sag-ingenieure.de

INHALT

1. Veranlassung	3
2. UVP-Vorprüfung	4
2.1 <i>Merkmale des Vorhabens</i>	4
2.1.1 Größe des Vorhabens	4
2.1.2 Nutzung natürlicher Ressourcen	4
2.1.3 Abfallerzeugung	4
2.1.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen	4
2.1.5 Unfallrisiko insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien	4
2.1.6 Risiken für die menschliche Gesundheit	4
2.2 <i>Standort des Vorhabens</i>	5
2.2.1 Nutzungskriterien	5
2.2.2 Qualitätskriterien	5
2.2.3 Schutzkriterien	5
2.3 <i>Merkmale möglich-/er Auswirkungen</i>	8

1. VERANLASSUNG

Mit einer BSB₅-Fracht von 986 kg BSB₅/d fällt die Kläranlage Peterzell in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß der Anlage 1 UVPG ist für Abwasserbehandlungsanlagen mit einer Fracht von 600 bis 9.000 kg BSB₅/d eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Mit diesem Bericht wird der Antrag der wasserrechtlichen Erlaubnis aus dem November 2020 um die in Anlage 2 UVPG genannten Angaben unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 UVPG ergänzt.

2. UVP-VORPRÜFUNG

2.1 Merkmale des Vorhabens

2.1.1 *Größe des Vorhabens*

Die Kläranlage ist eine Abwasseranlage nach UVPG – Anlage 1. Der tägliche chemische Sauerstoffbedarf liegt im 85. Perzentil bei Mischwasserabfluss bei ca. 1.971 kg/d. Bei einem Verhältnis CSB:BSB₅ von 2:1 beträgt der biochemische Sauerstoffbedarf ca. 986 kg BSB₅/d. Dies entspricht einer Belastung von ca. 16.400 EW. Der Schwellenwert für die Standortbezogene Vorprüfung (600 kg BSB₅/d) nach 13.1.3 wird überschritten. Infolgedessen erfolgt eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß 13.1.2. Dabei wird der obere Grenzwert 9.000 kg BSB₅/d deutlich unterschritten.

2.1.2 *Nutzung natürlicher Ressourcen*

Es kommt zu keinen Beeinträchtigungen im Zuge der Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis.

2.1.3 *Abfallerzeugung*

Es kommt zu keiner weiteren Abfallerzeugung.

2.1.4 *Umweltverschmutzung und Belästigungen*

Die Kläranlage wird nach dem Stand der Technik betrieben. Durch die Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis kommt es zu keinen Umweltverschmutzungen oder Belästigungen.

2.1.5 *Unfallrisiko insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien*

Das Unfallrisiko verändert sich durch die Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis nicht.

2.1.6 *Risiken für die menschliche Gesundheit*

Das Risiko für die menschliche Gesundheit verändert sich durch die Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis nicht.

2.2 Standort des Vorhabens

2.2.1 Nutzungskriterien

Die Kläranlage wurde bereits 1977 auf diesem Gelände errichtet. Im Zuge der Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis sind keine Erweiterungen des Kläranlagengeländes erforderlich. Gemäß der Zustandsbewertung sind nur Sanierungsarbeiten erforderlich. Zur Optimierung sollte das Verteilbauwerk erneuert und eine maschinelle Überschussschlammeindickung realisiert werden. Auch von diesen beiden Maßnahmen ist keine Beeinträchtigung der Umwelt zu erwarten.

2.2.2 Qualitätskriterien

Nachfolgend wird der Einfluss des Betriebs der Kläranlage für den Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft dargestellt.

Da keine Baumaßnahmen auf der Anlage stattfinden kommt es zu keiner Beeinträchtigung des Bodens, des Grundwassers und der Luft.

Generell können aus der Einleitung von geklärtem Abwasser immer erhebliche Umweltauswirkungen resultieren. Die Einleitung der Kläranlage erfolgt schon über 40 Jahre. Daher ist keine erhebliche Beeinträchtigung der Brigach zu erwarten, wenn die Einleitung mit verschärften Grenz- und Zielwerten gemäß dem gewässerökologischen Gutachten fortgesetzt wird.

2.2.3 Schutzkriterien

Nachfolgend wird die Belastung der vorhandenen Schutzgüter bzw. Schutzgebiete durch die vorhandene Kläranlage dargestellt. Die Schutzgüter wurden anhand des Online-Kartendienstes der LUBW abgefragt.

2.2.3.1 Natura-2000-Gebiete (FFH-Gebiete oder europäische Vogelschutzgebiete)

Natura-2000-Gebiete sowie europäische Vogelschutzgebiete sind im Bereich des Kläranlagengeländes und der Einleitstelle nicht vorhanden bzw. nicht bekannt.

2.2.3.2 Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind im Bereich des Kläranlagengeländes und der Einleitstelle nicht vorhanden bzw. nicht bekannt.

2.2.3.3 Nationalparks

Nationalparks sind im Bereich des Kläranlagengeländes und der Einleitstelle nicht vorhanden bzw. nicht bekannt.

2.2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete sind im Bereich des Kläranlagengeländes und der Einleitstelle nicht vorhanden bzw. nicht bekannt.

2.2.3.5 Gesetzlich geschützte Biotope

Auf dem Kläranlagengelände befindet sich kein Biotop allerdings erfolgt die Einleitung in das Waldbiotop „Brigach SW Schoren“ (Nr. 278163261072),



Abbildung 1: Biotop im Bereich der Einleitstelle

2.2.3.6 Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete

Die Kläranlage liegt weder in einer WSG-Zone noch im Quellenschutzgebiet.

Das Kläranlagengelände selbst ist kein festgesetztes Überschwemmungsgebiet und wird auch bei HQ_{Extrem} nicht überflutet.

An das Kläranlagengelände grenzt von drei Seiten jedoch ein HQ_{100} -Gebiet und entlang der Brigach liegt ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet.

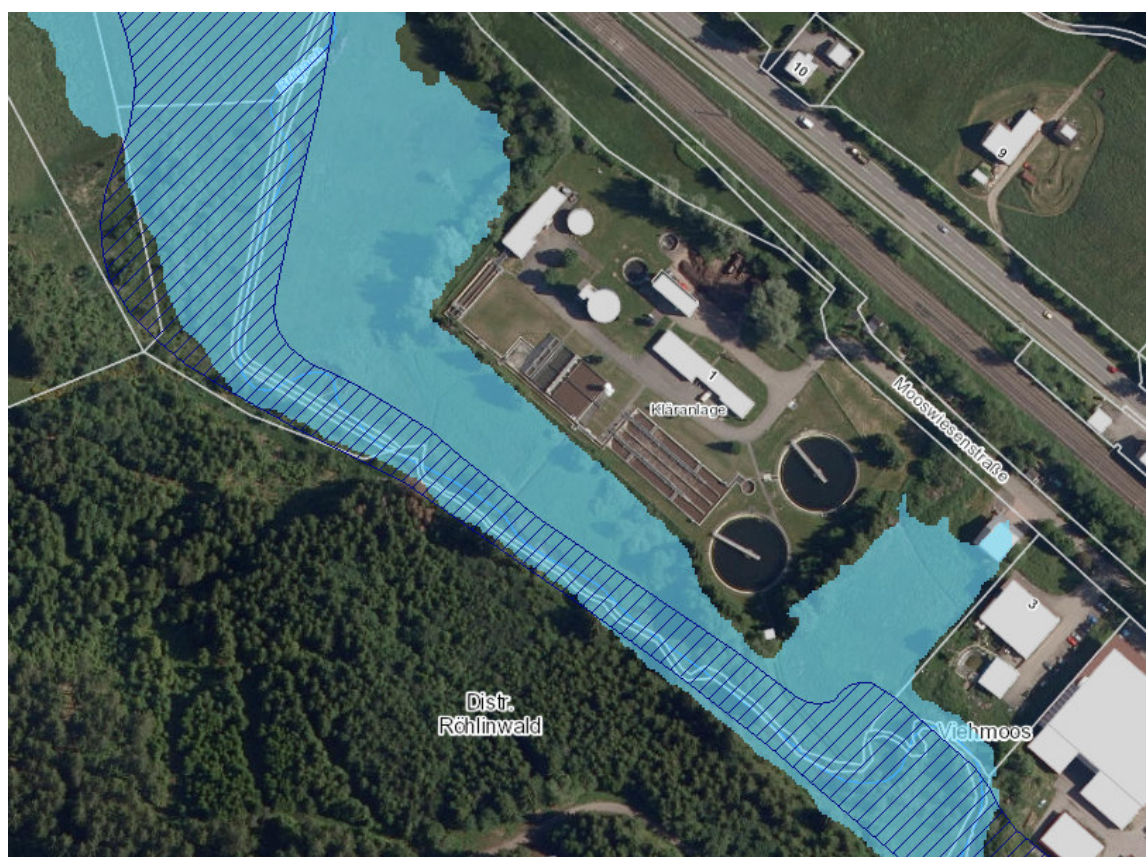


Abbildung 2: HQ_{100} - und Überschwemmungsgebiet im Bereich der Kläranlage

2.2.3.7 Gebiete, in denen die Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Betreffende Gebiete sind im Bereich des Kläranlagengeländes nicht vorhanden bzw. nicht bekannt.

2.2.3.8 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte sind im Bereich des Kläranlagengeländes nicht vorhanden bzw. nicht bekannt.

2.2.3.9 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutsame Landschaften eingestuft worden sind

Betreffende Gebiete sind im Bereich des Kläranlagengeländes nicht vorhanden bzw. nicht bekannt.

2.3 Merkmale möglich-/er Auswirkungen

Gemäß 2.1 und 2.2 sind von der Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis keine Auswirkungen zu erwarten, da keine Erweiterungen, sondern nur Sanierungs- und Ertüchtigungsmaßnahmen auf dem bestehenden Kläranlagengelände geplant sind.

Von diesen Maßnahmen geht keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere, Pflanzen, Landschaftsbild, Kultur- bzw. Sachgüter oder den Menschen aus.

Aufgestellt: Schramberg, im Dezember 2020

Anerkannt:

.....
SAG-Ingenieure

.....
Die Bauherrschaft